

Anlage 8.3

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.3 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 für
Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer Lehrer/Technische Lehrerin (§ 57 LVO)
mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltrechtlichen Vorschriften dürfen 40 % der Gesamtzahl der Planstellen (A 11/A 12) in der o. g. Laufbahn auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A 12 entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o. g. Laufbahn (Bes.Gr. A 11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigte(n) (soweit Erfüller) besetzt sind,
einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte(n) und Beurlaubte(n)

20...	20..
0,00	0,00

- b) niedrigere Zahl

0,00

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A 11/A 12; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile 1) _____ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A 12
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A 12 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A 12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

- 1) Stellen(anteile) in der o. g. Laufbahn (Bes.Gr. A 11/A12),
die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigen (soweit Erfüller)
besetzt sind,
einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren
Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten